

Mappe Strahlenschutz



Bundesamt
für Gesundheit

Office fédéral
de la santé publique

Ufficio federale
della sanità pubblica

Uffizi federal
da sanadad publica

KOPIE KONTROLLINSTANZ	1 / 4
BEWILLIGUNGS-NR	BE-2800.01.001.01
SUVA-NR	302-38772.9

Reg. Nr.	Pend.
Ablage Ort	Luzern
Original	- 7. Juli 1997
Wahltext	
Film	
Ablage	
Falttext	

Bewilligungsinhaber/in	Bühlmann Alteisen AG
	1797 Münchenwiler

BEWILLIGUNG für den Umgang mit ionisierender Strahlung

Gestützt auf die Artikel 28 und 30 des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991 (StSG) und auf den Artikel 126 der Strahlenschutzverordnung von 22. Juni 1994, sowie auf Grund seines/ihrer Gesuches und der durchgeführten Kontrolle wird dem/der Gesuchsteller/in die Bewilligung im beiliegend umschriebenen Rahmen und mit den aufgeführten Auflagen erteilt.

Bern, 05.07.97

BUNDESAMT FUER GESUNDHEITSWESEN

E. Elmer

Aufsichtsbehörde: SCHWEIZ. UNFALLVERSICHERUNGSANSTALT
 Sachbearbeiter/in: H. Jossen
 Datum der Kontrolle: 26.03.97
 Bewilligung gültig bis: 05.07.07

Diese Bewilligung enthält die Spezifikationen der Bewilligung und die dazugehörigen Auflagen.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Bewilligung ist eine Verfügung des Bundesamtes für Gesundheitswesen und unterliegt der Beschwerde an das Eidg. Departement des Innern. Eine allfällige Beschwerde ist schriftlich (im Doppel) einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

Verteiler:

Original: Bewilligungsinhaber/in
 Kopien an: kantonale Behörde
 Aufsichtsbehörde
 Bundesamt für Gesundheitswesen
 4. und 5. Kopie